

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu einem symbolisch leer bleibenden Stuhl im Europischen Parlament

DAS EUROPISCHE PARLAMENT,

- A. unter Hinweis darauf, da einige europische Vlker nicht frei darber entscheiden knnen, ob sie der Europischen Gemeinschaft beitreten oder nicht,
 - B. unter Hinweis darauf, da vier neue Mitgliedstaaten zu den ursprnglichen sechs hinzugekommen sind und da zwei weitere Staaten die Mitgliedschaft beantragt haben,
 - C. gesttzt auf die gemeinsame Erklrung des Europischen Parlaments, des Rats und der Kommission zu den Grundrechten von April 1977¹⁾,
 - D. gesttzt auf die Erklrung des Europischen Rates zur Demokratie von April 1978²⁾,
 - E. gesttzt auf Teil I seiner Entschlieung zu den Aussichten der Erweiterung der Gemeinschaft³⁾,
 - F. in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Habsburg und anderen im Namen der EVP-Fraktion zu einem symbolisch leer bleibenden Stuhl im Europischen Parlament (Dok. 1-348/79),
 - G. in Kenntnis des Berichts seines Politischen Ausschusses (Dok. 1-1083/81)
1. beschliet, jhrlich auf der Grundlage der Schluakte 1975 der Konferenz fr Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Grades ihrer Durchfhrung eine Aussprache ber die politische und wirtschaftliche Lage in Gesamteuropa abzuhalten;

¹⁾ ABl. EG Nr. C 103 vom 27. April 1977, S. 1

²⁾ Bulletin der Europischen Gemeinschaften Nr. 3/78, Vorkapitel

³⁾ ABl. EG Nr. C 39 vom 12. Februar 1979, S. 47

2. beschließt, während dieser Aussprache symbolisch für den offenen Charakter der Gemeinschaft und die Hoffnung, daß alle europäischen Völker dereinst, wenn sie dies wünschen, im Europäischen Parlament vertreten sein werden, einen Stuhl freizulassen;
3. ist davon überzeugt, daß ein solcher symbolisch leer bleibender Stuhl außerdem den Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Erinnerung rufen wird,
 - die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen und politischen Rechte,
 - die Grundlagen der repräsentativen und pluralistischen Demokratie,
 - die soziale Gerechtigkeit und
 - die Rechtsstaatlichkeitzu wahren;
4. weist darauf hin, daß diese Entschließung nicht von ungefähr mit dem 25. Jahrestag der Unterzeichnung des EWG-Vertrags in Rom im März 1957 zusammenfällt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.